

Zeitschrift: Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 70 (1976)
Heft: 11

Artikel: Dreifache Eidgenössische Volksabstimmung am 13. Juni 1976
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-925025>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dreifache Eidgenössische Volksabstimmung am 13. Juni 1976

Am 13. Juni 1976 werden die Stimmberchtigten der Schweiz über ein Bundesgesetz über die Raumplanung, einen Bundesbeschluss betreffend Darlehen an die Internationale Entwicklungsorganisation und über die Neuordnung der Arbeitslosenversicherung abzustimmen haben.

1. Bundesgesetz über die Raumplanung

Am 4. Oktober 1974 haben die eidgenössischen Räte (National- und Ständerat) ein neues Raumplanungsgesetz beschlossen. Sehr viele Politiker und Wirtschaftsfachleute waren mit diesem neuen Gesetz nicht einverstanden. Sie haben das *Referendum* ergriffen, d. h. Unterschriften gesammelt, damit das Schweizervolk über das Gesetz abstimmen kann.

Was enthält das neue Gesetz?

Es besteht aus 72 Artikeln. Darum ist es hier nicht möglich, alle Einzelheiten genau zu erklären. Warum wurde einsolches Gesetz ausgearbeitet? In den vergangenen Jahren der Hochkonjunktur wurde in unserem Lande einfach drauflos gebaut. Viel fruchtbare Boden wurde verbetoniert und verbaut. Notwendige Erholungsgebiete gingen verloren. Der Boden ist aber knapp und kann nicht vermehrt werden. Damit es in Zukunft nicht so weitergeht, will man den Raum planen. Das heißt die Gemeindegebiete werden in verschiedene Zonen eingeteilt: z. B. Baugebiet, Landwirtschaftsgebiet, Waldgebiet, Erholungs- und Schutzgebiet. Diese Einteilung ist auf dem Papier nicht so schwierig zu machen. In der Praxis wird es aber manche Probleme geben. Durch die Einteilung des Bodens in die landwirtschaftliche oder Erholungszone verliert z. B. ein Stück Land an Verkaufswert. Der Eigentümer muss dafür entschädigt werden. Oder umgekehrt: durch die neue Einteilung in die Bauzone gewinnt ein Stück Land an Verkaufswert. Die Kantone können vom Eigentümer eine Abgabe von diesem Mehrwert verlangen. — Das neue Gesetz wird eine Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden bringen.

Ja oder nein?

In den eidgenössischen Räten wurde dem neuen Gesetz nicht mit sehr grosser Mehrheit zugestimmt. Die Diskus-



Gehörlosen-Zeitung

für die deutschsprachige Schweiz

Offizielles Organ des Schweizerischen
Gehörlosenbundes (SGB)
und des Schweizerischen Gehörlosen-
Sportverbandes (SGSV)

Erscheint zweimal monatlich
70. Jahrgang 1. Juni 1976 Nummer 11

sionen in den Zeitungen und Versammlungen waren ziemlich hitzig. Die vier grossen Parteien des Landes haben den Stimmbürgern aber mehrheitlich empfohlen, das neue Gesetz anzunehmen. Es ist angenommen oder verworfen, wenn die Mehrheit aller Stimmenden am 13. Juni ein Ja oder ein Nein auf den Stimmzettel Nr. 1 schreibt.

2. Darlehen an die Internationale Entwicklungsorganisation

Am 20. Juni 1975 haben die eidgenössischen Räte (National- und Ständerat) mehrheitlich beschlossen, die Internationale Entwicklungsorganisation (Abkürzung: IDA) durch ein zinsfreies Darlehen von 200 Millionen Schweizerfranken zu unterstützen. Es soll in drei jährlichen Raten von 60, 70 und 70 Millionen Franken von der Schweizerischen Nationalbank ausbezahlt werden.

Dieser Bundesbeschluss wäre aber erst 90 Tage nach dem 20. 6. 75 gültig gewesen. Laut Bundesverfassung können mindestens 30 000 Stimmberchtigten eine Volksabstimmung über einen solchen Bundesbeschluss verlangen. Man nennt dies: das *Referendum* ergreifen. Einige Politiker waren mit dem Beschluss der eidgenössischen Räte nicht einverstanden. Es gelang ihnen, innerhalb von 90 Tagen die nötige Anzahl von Unterschriften zu sammeln. Darum muss nun das Schweizervolk am 13. Juni über diesen Bundesbeschluss abstimmen. Für die Zustimmung oder Ablehnung genügt das Mehr aller Stimmberchtigten.

Eine Hilfe an die ärmsten Länder

116 Staaten sind Mitglieder der Internationalen Entwicklungsorganisation. Sie will den ärmsten Ländern helfen. Einrichtungen für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung zu schaffen. Die Pläne werden von den Fachleuten der IDA ausgearbeitet, ausgeführt und überwacht. Ohne fremde Hilfe könnten diese unterentwickelten Länder die Projekte nicht ausführen, weil sie viel zu wenig Geld besitzen. Sie könnten vielleicht die Projekte von privaten Geschäftsunternehmungen (Banken usw.) der reichen Länder finanzi-

ren lassen. Aber dann würde ihre Schuldenlast immer grösser werden. Sie würden noch ärmer, denn solche Kredite müssen meist hoch verzinst werden.

Die IDA schenkt das Geld auch nicht. Aber die Entwicklungsorganisation bewilligt eine Rückzahlungsfrist von 50 Jahren und verlangt für ihre Darlehen zudem keinen Zins. — Die Schweiz ist nicht Mitglied der IDA. Trotzdem wird unsere Industrie bei der Lieferung von Einrichtungen (Maschinen usw.) berücksichtigt, die von der IDA aus ihrem Fonds bezahlt werden. Die Schweiz profitiert also von dieser Hilfe an die unterentwickelten Länder. Die Mitgliedstaaten der IDA schenken ihre Beiträge an den Unterstützungsfoonds dieser Hilfsorganisation. Nur die Schweiz erwartet die Rückzahlung ihres Darlehens von 200 Millionen Franken!

Ja oder nein?

Im Vergleich zu anderen Ländern steht die Schweiz mit ihrer offiziellen Entwicklungshilfe sehr schlecht da. Sie hat von 1971 bis 1974 pro Jahr durchschnittlich nur 173,37 Millionen aus öffentlichen Mitteln des Bundes geleistet. Sie hat aber an die Entwicklungsländer pro Kopf und Jahr mehr als irgendein anderes Land der Welt eportieren können. Diese Exporte haben auch geholfen zum Wohlstand unseres Landes. Es wäre darum sehr betrüblich, wenn das Schweizervolk am 13. Juni den Bundesbeschluss über das Darlehen verwirfen würde. Man sollte ein Ja auf den Stimmzettel Nr. 2 schreiben.

3. Neukonzeption (Neuordnung) der Arbeitslosenversicherung

Am 11. März 1976 haben die eidgenössischen Räte eine für die ganze Schweiz gültige Neuordnung der Arbeitslosenversicherung beschlossen. Bisher konnten nur die Kantone diese Versicherung als obligatorisch erklären. Die Regelung war von Kanton zu Kanton ganz verschieden. Und nur wenige Arbeitnehmer sind freiwillig einer Arbeitslosenversicherungs-Kasse beigetreten. (So zählte z. B. die Arbeitslosenversicherungs-

Kasse der Industriestadt Biel im Jahre 1974 nur 600 Mitglieder. Ende 1975 waren es 13 000!) Darum war in der ganzen Schweiz nur rund ein Drittel aller Arbeitnehmer gegen Arbeitslosigkeit versichert.

Das Wichtigste der Neuordnung

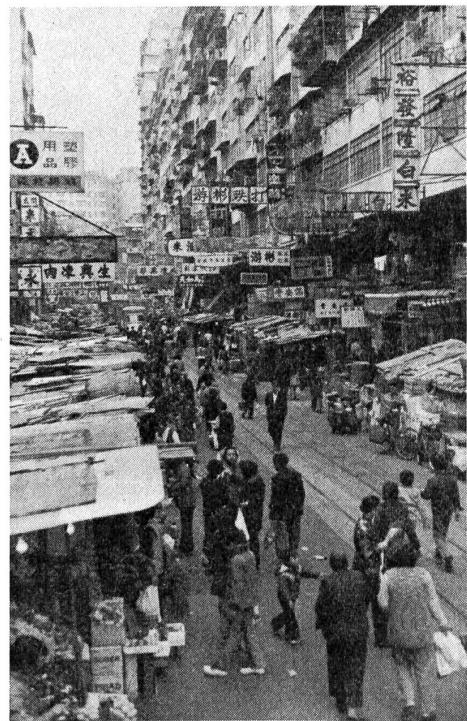
1. Die Arbeitslosenversicherung ist für alle Arbeitnehmer obligatorisch. Auch Selbständigerwerbende können sich versichern lassen.
2. Die Arbeitslosenversicherung wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert. Bei Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge bezahlen.
3. Die Arbeitslosenversicherung gewährt angemessenen Erwerbsersatz.
4. Die Arbeitslosenversicherung fördert durch finanzielle Leistungen allfällige Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit.

5. Alle Einzelheiten der Neuordnung, wie z. B. Höhe der Beiträge, Höhe des beitragspflichtigen Einkommens usw. werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt, das auch die notwendigen Vorschriften für die praktische Durchführung enthalten wird.

Ja oder Nein?

Darüber muss man sicher nicht lange diskutieren. Eine gutausgebauten Arbeitslosenversicherung ist so notwendig wie eine Versicherung gegen Krankheit und Unfall. In den vergangenen Jahrzehnten hat niemand an Arbeitslosigkeit gedacht. Sie ist trotzdem gekommen. Auch wenn die jetzige Arbeitslosigkeit wieder verschwunden ist, gibt es keine Garantie für die Zukunft. Darum muss man vorsorgen.

Für die Annahme dieses Bundesbeschlusses ist nicht nur die Mehrheit aller Stimmenden nötig, sondern auch die Mehrheit der Kantone.



Ladenstrasse in einem Arbeiterviertel von Hongkong.
(Foto: R. Wepf)

Aus der Welt der Gehörlosen

Bericht von einer Ferienreise in den Fernen Osten

Mit dem Jumbo-Jet nach Hongkong

Nach sechs Tagen Aufenthalt in Thailand flogen wir mit einem Jumbo-Jet der «Air Siam» nach Hongkong. Der Flug Bangkok—Hongkong über das Meer dauerte $3\frac{1}{2}$ Stunden. Der erste Eindruck von diesem rund 13 500 km von Europa und rund 2900 km von Japan entfernten Inselstaat bleibt unvergesslich. Langsam sank unser Flugzeug über die aus den jadegrünen Fluten der Chinesischen See aufragenden Insel zur Landepiste auf dem Flughafen Kai-Tak. Die Landepiste ist auf einem weit ins Meer hinausragenden Damm angelegt. Man glaubt, in der Neuen Welt zu sein. Denn hinter dem Flughafen stehen gigantische Wolkenkratzer wie in Amerika.

Hongkong ist die dichtbesiedelte Stadt der Erde. Hier leben vier Millionen Menschen auf einer Landfläche von nur 1034 km². Rund 98 Prozent davon sind Chinesen. Hongkong ist seit jeher eine englische Kronkolonie. Dies bedeutet: das Oberhaupt ist die englische Königin Elisabeth II. In der Stadt hat ein Gouverneur (Vertreter der Königin) seine Residenz. Er hat jedoch nicht viel zu befehlen. Denn Hongkong besitzt eine selbstgewählte Regierung und eine eigene Verwaltung. Die Kronkolonie be-

Fortsetzung

Berichterstatter: Werner Gnos

steht aus der Insel Hongkong, der Halbinsel Kowloon und den «New Territories» (= Neue Landesgebiete).

Kurzer geschichtlicher Rückblick

Die Geschichte der Kronkolonie beginnt mit dem von 1840—1842 dauernden sogenannten Opiumkrieg zwischen England und dem damaligen Kaiserreich China. Es kam zum Krieg, weil die chinesische Regierung die englische Opiummeinfuhr nach China verboten hatte. Mit dem Opiumhandel konnten die Engländer viel Geld verdienen. Darum passte ihnen das Verbot nicht. Sie erzwangen mit Waffengewalt die Aufhebung des Verbotes. Und als «Strafe» musste der Kaiser den Engländern die Insel Hongkong mit 235 vor gelagerten kleinen Inseln abtreten. Dazu kam im Jahre 1860 noch die Halbinsel Kowloon. Im Jahre 1898 verpachtete China den Engländern für 99 Jahre die «New Territories». Die Pacht dauert also noch bis 1997. Wird sie dann wohl erneuert?

Red.

Wir staunten über die vielen mächtigen Bauwerke in Hongkong. In den zahlreichen Wolkenkratzern und Hochhäusern sind Büroäume, aber auch Wohnungen. Jeder Quadratmeter Boden ist aufs äusserste ausgenutzt. Sogar Berge wurden abgetragen und das Abbruchgestein in das Meer geschüttet, um noch mehr Platz zum Bauen zu erhalten. In Hongkong gibt es 12 000 Fabriken, 600 000

Menschen finden hier Arbeit. Die Löhne sind aber sehr klein. Es werden hauptsächlich Textilien, Möbel, chemische Produkte und elektrische Apparate fabriziert und in alle Welt exportiert. Die billigen Hongkongfabrikate machen überall scharfe Konkurrenz.

Zwischen der Insel Hongkong und der Halbinsel Kowloon verkehren Fährschiffe. Die beiden Städte sind aber auch durch einen unterirdischen Hafentunnel miteinander verbunden. Hier ist Tag und Nacht ein riesiger Verkehr. In der Nacht ist Hongkong in eine farbenfrohe Stadt verwandelt. Die Ladenstrassen sind durch bunte Neonlichter erleuchtet. Bei jedem Ladengeschäft gibt es solche Lichtreklamen mit chinesischen Schriftzeichen. Für ein abwechslungsreiches «Nachtleben» der Touristen ist durch zahlreiche Vergnügungsstätten gesorgt. Auch für kulturell interessierte Leute gibt es hier viel zu erleben, wie z. B. bei den Aufführungen im chinesischen Theater, beim Besuch von Kunsthäusern und Bibliotheken. Jährlich bringen 30 internationale Fluggesellschaften eine Million Besucher nach Hongkong!

Allerlei Sehenswürdigkeiten

Eine vielbesuchte Sehenswürdigkeit ist der «Tiger Balm Garden». Dieser Prachtgarten ist das Geschenk eines chinesischen Millionärs an die Öffentlichkeit. Er ist ein Märchenland für die Kinder. Hier befinden sich phantasievolle Gebilde und Figuren inmitten von künstlichen Felsen und Grotten, alter Bäume und kleiner Brücken.